

KfW-Information für Multiplikatoren

23.03.2020

Thema dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung »		
1.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076))	Einführung zum 23.03.2020
2.	KfW Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)	Einführung zum 23.03.2020
3.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076))	Deutliche Erleichterungen bei den Zinssätzen bereits zum 23.03.2020
Service-Informationen »		

Unternehmensfinanzierung

Mit der KfW-Information für Multiplikatoren vom 19.03.2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die KfW im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe der Bundesregierung ein neues KfW-Sonderprogramm 2020 anbieten wird, das auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Da dies einer beihilferechtlichen Genehmigung bedarf, hatten wir Sie über eine temporäre Erweiterung der Förderbedingungen in den Programmen KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie KfW-Kredit für Wachstum (290) informiert, die ab 23.03.2020 zur Anwendung kommen sollten.

Am 19.03.2020 hat die EU Kommission die beihilferechtliche Grundlage veröffentlicht, auf welcher wir eine kurzfristige Notifizierung des KfW-Sonderprogramms 2020 durchgeführt haben. Vor diesem Hintergrund werden wir das KfW Sonderprogramm 2020 ab dem 23.03.2020 anbieten, der am 19.03.2020 angekündigte Zwischenschritt entfällt. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden.

1. KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23.03.2020

Die Programme stehen ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, haben wir um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredit höchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50% der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen b .a. w. nicht mehr angeboten.*

* Letzteres gilt nicht für Landesprogramme der Landesförderinstitute, die aus Mitteln dieser beiden Programme refinanziert werden.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie den Merkblättern, die wir Ihnen im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Die mit KfW-Informationen für Multiplikatoren vom 19.03.2020 genannten vereinfachten Verfahren bei der Risikoprüfung kommen für das "KfW-Sonderprogramm 2020 für etablierte und junge Unternehmen" ebenfalls zur Anwendung.

2. KfW - Sonderprogramm 2020 - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)": Einführung zum 23.03.2020

Die KfW erweitert mit dem KfW - Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an.

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.

Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie dem Merkblatt, welches wir Ihnen im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19.03.2020 veröffentlichte "Temporary Framework für State aid measures to support the economy in the current COVID- 19 outbreak"

3. KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23.03.2020

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir bereits zum Start des Programms am 23.03.2020 deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer anbieten können - Die Konditionen können Sie den folgenden Tabellen entnehmen:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14.04.2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23.03.2020.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt- Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0188	037/047	Merkblatt	KfW-Unternehmerkredit	23.03.2020
600 000 2259	073/074/ 075/076	Merkblatt	ERP-Gründerkredit – Universell	23.03.2020
600 000 4518	855	Merkblatt	KfW Sonderprogramm - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung	23.03.2020

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montags bis Freitags unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001